

## Enteignung von Grundeigentum

Bekanntmachung des Innenministeriums - Der Enteignungskommissar -  
vom 16.06.2014 - IV324 - 144.4 - 7.1 - 53 - 03 /12

Zur Entscheidung über die Anträge auf Enteignung und Entschädigungsfeststellung  
für das von der 50 Hertz Transmission GmbH in Anspruch genommene  
Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m <sup>2</sup>
13/2	5	Hornbek	6.727 (Schutzstreifenfläche)

eingetragen im Grundbuch von Hornbek Blatt 40

eingetragene Eigentümerin: Frau Heidemarie Otto

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

**Donnerstag, den 17. Juli 2014**  
**um 10.30 Uhr,**  
**im Innenministerium, Besprechungsraum 373,**  
**Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel**

anberaamt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden  
nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von  
Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss  
der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973  
(GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl.  
Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Auch bei Fernbleiben wird die Entschädigung festgestellt, sowie über andere im  
Termin gestellte Anträge entschieden.

  
Horst Bliese  
-Enteignungskommissar-